

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg und Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Wie verfährt Niedersachsen mit Rechtshilfeersuchen der Türkei?

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg und Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 18.06.2021 - Drs. 18/9537
an die Staatskanzlei übersandt am 21.06.2021

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 02.07.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 17. Juni 2021 berichtete Tagesschau.de unter der Überschrift „Behördenwirrwarr zum Nachteil der Betroffenen?“, die Türkei bitte die deutsche Justiz regelmäßig um Rechtshilfe - etwa um ein Verhör der betroffenen Personen in Deutschland. Auch wenn diese Anfragen meist abgelehnt würden, wollten einige Betroffene aussagen. Die Bundesländer handhabten solche Fälle unterschiedlich. Teils werden die Betroffenen informiert, teils gefragt, ob sie vernommen werden möchten, teils nicht.

Laut Bundesamt für Justiz dürfte die Zahl dieser Anfragen mittlerweile pro Jahr dreistellig sein. Die deutsche Justiz lehne solche Rechtshilfeersuchen der Türkei in der Regel ab, weil sie keine Vorwürfe verfolgen wolle, die in Deutschland straffrei sind, etwa, weil sie vom Recht der Meinungsfreiheit gedeckt sind.

So eine Ablehnung könne jedoch mitunter auch zum Nachteil der Betroffenen sein. Einige würden lieber in Deutschland aussagen als in der Türkei. Die „Hamburger Verantwortlichen“ werden zitiert: „Eine Unterrichtung der Betroffenen über eingehende Rechtshilfeersuchen und deren Bearbeitung ist nach der gegenwärtigen Rechtslage grundsätzlich nicht vorgesehen.“ Das Bundesjustizministerium wird zitiert: „Eine grundsätzliche Pflicht, den Betroffenen von einem eingehenden Rechtshilfeersuchen zu informieren, gibt es nicht.“ Ob eine Aussage in Deutschland im Interesse des Verfolgten liege, hänge stark vom Einzelfall ab. Das Bundesamt für Justiz stelle diesbezüglich klar, dass alle Rechtshilfeersuchen geprüft würden. Ob „eine betroffene Person freiwillig eine Aussage machen möchte, kann dabei im Einzelfall ein Entscheidungskriterium darstellen.“

Das Bundesjustizministerium habe in der vergangenen Woche zu einer Telefonkonferenz geladen, in der über ein einheitliches Vorgehen der Bundesländer beraten worden sei. Eine Vereinheitlichung werde derzeit geprüft.

Vorbemerkung der Landesregierung

Rechtshilfeersuchen aus der Türkei gibt es sowohl im Bereich des Zivil- als auch im Bereich des Strafrechts.

Die statistische Erfassung von Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen erfolgt bundesweit einheitlich. Dabei werden ein- und ausgehende Ersuchen untergliedert nach Staaten sowie in Zustellungsanträge, Rechtshilfeersuchen und sonstige Ersuchen erfasst (zu den Arten der Ersuchen vgl. § 5 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen - ZRHO -, AV d. MJ vom 16.08.2018, Nds. Rpfl. S. 252). Eine gesonderte Erfassung von bewilligten und abgelehnten Ersuchen erfolgt dabei nicht.

Für den strafrechtlichen Bereich wird keine Statistik geführt.

1. Wie viele Rechtshilfeersuchen der Türkei erreichten die niedersächsischen Behörden jeweils in den Jahren 2017 bis 2021 (bis zum 15.06.2021)?

a) Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen

Die Zahl der eingehenden Ersuchen aus der Türkei in den Jahren 2017 bis 2020 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Zustellungsanträge	Rechtshilfeersuchen	sonstige Ersuchen	insgesamt
2017	714	37	/	751
2018	748	47	2	797
2019	1 207	164	4	1 375
2020	1 151	50	/	1 201

Für den Zeitraum vom 01.01. bis 15.06.2021 können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden. Nach Nr. 4.1. der AV des MJ vom 09.11.2018 betreffend den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Ausland, Nds. Rpfl. S. 345, sind die statistischen Angaben dem Justizministerium jeweils bis zum 10.03. jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Die aktuellen Zahlen ließen sich nur unter erheblichem Aufwand und unter Beteiligung sämtlicher Amts- und Landgerichte ermitteln, wovon im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen wurde.

b) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen

Für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen ist der Landesregierung nicht bekannt, wie viele Rechtshilfeersuchen die niedersächsischen Behörden jeweils in den Jahren 2017 bis 2021 aus der Türkei erreicht haben, weil die entsprechenden Daten nicht statistisch erfasst werden (siehe Vorbemerkung). Die Anzahl der eingegangenen Rechtshilfeersuchen ließe sich nur im Rahmen einer händischen Auswertung sämtlicher Rechtshilfeporgänge bei allen Amtsgerichten, Landgerichten und den Staatsanwaltschaften sowie dem Justizministerium ermitteln. Eine solche händische Auswertung ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage und angesichts der generellen Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften nicht leistbar.

2. Wie vielen dieser Rechtshilfeersuchen wurde stattgegeben?

Angaben hierzu werden statistisch nicht erfasst.

3. Wie oft wurden in diesen Fällen die betroffenen Personen durch die niedersächsischen Behörden kontaktiert, um sie zu informieren oder zu fragen, ob sie vernommen werden möchten?

Angaben hierzu werden statistisch nicht erfasst.